

DER GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG ZUR
ÄNDERUNG DES EHENAMENS- UND
GEBURTSNAMENSRECHTS

*Stellungnahme für den
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags*

von Prof. Dr. *Anatol Dutta*, M. Jur. (Oxford), München*

Reform des Namensrechts

1. Der Regierungsentwurf ist für alle diejenigen, die gehofft haben, dass der Gesetzgeber nach langen Vorarbeiten und Diskussionen das deutsche Namensrecht nun vereinfacht und liberalisiert, eine Enttäuschung.
2. Nicht nur eine Enttäuschung, sondern leider auch Anlass für eine gewisse Frustration ist der Entwurf sicherlich insbesondere für diejenigen, für die die heutige Anhörung nicht die erste namensrechtspolitische Beratungsleistung für den Gesetzgeber ist, sondern die etwa – und das trifft für einige der Sachverständigen auf dem Panel zu – mit hohem Aufwand für die Bundesregierung als Teil einer Arbeitsgruppe im Jahr 2020 ein Eckpunktepapier erarbeitet hatten, das Vorschläge für eine Vereinfachung des Namensrechts unterbreitet, die zugleich die Freiheit des Namensträgers in den Mittelpunkt rückt¹.
3. Diese Ideen greift der vorliegende Regierungsentwurf leider nicht einmal ansatzweise auf, sondern fügt dem bisherigen System weitere Komponenten hinzu, die zwar punktuell für mehr Freiheit, vor allem

* Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Die Stellungnahme gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

¹ Eckpunkte zur Reform des Namensrechts, abgedruckt etwa in FamRZ 2020, 902.

aber auch für mehr Komplexität sorgen. Der Entwurf belegt eindrücklich, dass eine positive Definition einer Namenswahlfreiheit (alles, was nicht erlaubt ist, ist verboten) notwendigerweise Unklarheiten und Widersprüche nach sich zieht, die Standesämter und Gerichte auf Jahre beschäftigen werden.

4. In den bereits vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen für den Rechtsausschuss wurden zahlreiche solcher Unklarheiten und Widersprüche genannt. Entlarvend ist bereits das barocke Äußere des Entwurfs. Mit diesem Entwurf baut das deutsche Namensrecht, was Umfang und Komplexität anbelangt, auch international seinen unangefochtenen Spitzenplatz weiter aus: Mir ist im Ausland kein ähnlich komplexes und umfangreiches Namensrecht bekannt. Die Mitglieder des Rechtsausschusses haben den Entwurf sicherlich gründlich studiert. Ist es realistisch, dass Standesbeamte zwischen Flensburg und Berchtesgaden, die über keine umfassende juristische Ausbildung verfügen, diesen Entwurf ohne Friktionen werden anwenden können? Ich befürchte, selbst die Gerichte werden mit diesem Gesetzgebungswerk überfordert sein.

5. In der Sache berücksichtigt der Regierungsentwurf nicht, dass die Zulässigkeit eines Doppelnamens, die Berücksichtigung von namensrechtlichen Traditionen und die Möglichkeit einer Namensänderung bei Scheidung und Wiederheirat – um nur die drei großen Bausteine des Entwurfs zu nennen – nur einige der schwer zu rechtfertigenden Restriktionen im derzeitigen deutschen Namensrecht aufgeben würden, das der Selbstdarstellungsfunktion des Namens zu wenig Bedeutung beimisst und immer noch in den traditionellen Namensfunktionen verharret, vor allem der Individualisierung und Klassifizierung des Namensträgers. Diese Funktionen können bereits verfassungsrechtlich und unionsrechtlich nicht mehr vollständig umgesetzt werden (was eine Ursache für die vielen existierenden Widersprüchlichkeiten ist), einmal abgesehen davon, dass sie auch rechtspolitisch zweifelhaft sind. Der Gesetzgeber sollte daher das Regel-Ausnahme-Verhältnis umdrehen (alles ist

erlaubt, was nicht verboten ist) und die Namenswahlfreiheit in den Mittelpunkt stellen, die freilich durch allgemeine Grenzen zu beschränken ist, vor allem durch die öffentliche Ordnung und das Wohl des Namensträgers².

6. Eine kurzfristig (und am besten noch in diesem Gesetzgebungsverfahren) umzusetzende Notlösung kann – worauf bereits andere Sachverständige in den schriftlichen Stellungnahmen hingewiesen haben – darin liegen, flankierend das öffentliche Namensrecht zu liberalisieren und damit die Defizite im geltenden und im künftigen bürgerlichen Namensrecht jedenfalls im Ergebnis zu kompensieren – einen Weg, den auch das österreichische Namensrecht vor einigen Jahren beschritten hat³.

Reform des internationalen Namensrechts

7. Abschließend noch ein Wort zum internationalen Namensrecht, bei dem der Regierungsentwurf weitgehend im Status quo verharret, auch wenn die vorgeschlagene sanfte Erweiterung der Rechtswahlvorschriften durchaus zu begrüßen ist. Der Referentenentwurf war hier – vor allem in dessen Anlage 3 – noch sehr viel ambitionierter und hatte eine Aufgabe des Staatsangehörigkeitsprinzips vorgeschlagen: Der Name der Person sollte dem Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Namensträgers unterliegen und nicht mehr dem Recht seiner Staatsangehörigkeit.

8. Ein Wechsel zum gewöhnlichen Aufenthalt als dem maßgeblichen Kriterium zur Bestimmung des anwendbaren Namensrechts würde nicht nur die Integration von Menschen mit Migrationsbiographie fördern, sondern auch die Arbeit der Standesämter erleichtern, die derzeit oftmals aufwändig ausländisches Recht ermitteln müssen.

² Dutta, Reform des deutschen Namensrechts, 2020, S. 27 ff., open access abrufbar unter <doi.org/10.1515/9783110709872>.

³ Zu den Erfahrungen dort etwa Winkler, FamRZ 2020, 570.

9. Für diesen Wechsel spricht sich nicht nur die Wissenschaft aus⁴, sondern auch der Deutsche Rat für Internationales Privatrecht, der das Bundesjustizministerium in Fragen des Kollisionsrechts berät und dessen Empfehlungen⁵ der Regierungsentwurf ebenso in den Wind schlägt wie etwa diejenigen des Deutschen Familiengerichtstags und des Deutschen Richterbunds, die in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf ebenfalls für eine Aufenthaltsanknüpfung plädiert hatten. Nachdem bei der Neukonzeption des Namensrechts die Ratschläge der Wissenschaft und Praxis beim deutschen Gesetzgeber auf taube Ohren gestoßen sind, wäre die Reform des internationalen Namensrechts eine tiefhängende Frucht für ein „follow the science“, nach welcher der Gesetzgeber greifen sollte.

⁴ Etwa zuletzt *Freitag*, IPRax 2023, 347.

⁵ Siehe den Beschluss zur Reform des internationalen Namensrechts vom 4./5. November 2022 – Vorschlag zur Reform des Art. 10 EGBGB, abgedruckt etwa in IPRax 2023, 326; hierzu *Dutta*, IPRax 2023, 227.